

und Techniken zur Lebensbewältigung abhängt.⁴⁰ Dieser allgemeine Standard ist historisch gebunden und muss stets neu definiert werden.

Auch das Bundesgericht hatte verschiedentlich Gelegenheit, im Zusammenhang mit Dispensationsgesuchen vom Schulunterricht eine Interessenabwägung zwischen staatlichem Bildungsauftrag, religiösem Erziehungsrecht der Eltern und Kindeswohl vorzunehmen. Das Gericht bejahte eine Vorrangstellung der Rechte des Kindes dann, wenn das Wohl des Kindes und der öffentliche Bildungsauftrag durch die Befolgung der Glaubensvorschriften konkret und in massgeblicher Weise belastet wurden.⁴¹ Dies ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Beispiel der Fall, wenn die Gesundheit des Kindes bedroht oder die Ausbildung des Kindes dermassen eingeschränkt würde, dass die Chancengleichheit nicht mehr gewahrt wäre, respektive die Lerninhalte, die in der vorherrschenden Gesellschaftsordnung als unabdingbar gelten, nicht mehr vermittelt würden.⁴² So hat das Bundesgericht eine Verpflichtung zur Teilnahme am Schwimmunterricht bejaht, da solche Lektionen, insbesondere im Kontext der Integration, stark an Bedeutung gewonnen haben. Die Teilnahme daran sei in der heutigen multikulturellen Schulrealität notwendig, um Parallelgesellschaften und Diskriminierung entgegenzuwirken.⁴³ Beachtet werden müsse auch, dass die Schule, so das Bundesgericht, ihre Leistung nicht im eigenen Interesse, sondern im Interesse der Schüler selbst erbringe. Die damit verfolgten Ziele stellen wichtige Faktoren des Kindeswohls dar und unterstreichen die immense Bedeutung des staatlichen Bildungsauftrages. Aus diesem Grund kann der Schulbesuch auch gegen den Willen der Eltern durchgesetzt werden, wenn die Interessen der Eltern dem objektiven Wohl des Kindes entgegenstehen.⁴⁴ Ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Dispensationen vom Unterricht wurde in der bisherigen Rechtsprechung primär für einzelne Tage gewährt, um religiöse Ruhetage oder die Teilnahme an religiösen Festen zu ermöglichen. Allerdings seien auch Dis-

40 Kägi-Diener, St. Galler Kommentar zu Art. 19 BV, Rz. 30.

41 BGE 119 Ia 178 Erw. 8a; jüngst dazu: Urteil des Bundesgerichts (2C_1079/2012) vom 11. 4. 2013.

42 BGE 119 Ia 178 Erw. 8a.

43 BGE 135 I 79 Erw. 7.1. Die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts wird allerdings in der Lehre kontrovers behandelt. Vgl. Hafner/Kühler, S. 916 ff., Pt. 3. und 4.

44 BGE 119 Ia 178 Erw. 7.d.